

TVM - Satzungsneufassung vom 19.04.2018

§1

Name Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen Turnverein Meckelfeld von 1920 e.V. (in Abk. TVM). Er hat seinen Sitz im Gemeindeteil Meckelfeld der Gemeinde Seevetal.
- 2) Der Turnverein Meckelfeld ist unter Nr. VR110064 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- 3) Der TVM ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Durchführung, Förderung und Pflege bei Kunst- und Kulturveranstaltungen des aus dem eigenen Turnerspielmannszug hervorgegangenen Blasorchesters Seevetal, einschließlich deren Übungen und Leistungen.
- 6) Der TVM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Um die Mitgliedschaft zu erwerben, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach vorheriger Einigung mit den Fachabteilungen.
- 4) Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen, wobei der Vorstand nicht verpflichtet ist, Gründe bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliedschaft und Verpflichtung auf Beitragszahlung beginnt nach Aufnahme mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.

- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle, z. Hd. des Vorstandes, zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss sie durch einen gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Ende eines jeden Quartals erfolgen und ist spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats auszusprechen.
Mit der Kündigung können alle im Verein ausgeübten Ämter erlöschen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Diese Entlastung bleibt trotzdem der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorbehalten.

- 3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand aus wichtigem Grund, der dem Mitglied durch Erklärung bekannt zu geben ist und wird wirksam mit dem 30. Tag nach der Zustellung der Mitteilung. Innerhalb dieser Frist kann das betroffene Mitglied beim Schieds- und Ehrengericht schriftlich Beschwerde einlegen.

Wichtige Gründe sind:

- a) Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.
- c) Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die zweite muss die Androhung des Ausschlusses beinhalten und ist per Einschreiben zuzustellen.

- 4) Sofern eingeschaltet, trägt das Schieds- und Ehrengericht seine Stellungnahme umgehend dem Vorstand vor, der unverzüglich erneut und endgültig entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

- 5) Mit dem Beginn des Ausschlußverfahrens ist das betroffene Mitglied von allen Vereinsämtern suspendiert.

§5

Beiträge

- 1) Die ordentlichen Vereinsbeiträge werden im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen können frühestens zum 01.07. des laufenden Jahres wirksam werden.

- 2) Außerordentliche Beiträge für einzelne Abteilungen bedürfen eines Beschlusses der Mitglieder der Abteilungen und der Zustimmung des Vorstandes. Die betroffenen Mitglieder werden über die Vereinsnachrichten und - soweit erforderlich - über besondere Anschreiben informiert.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit bei der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Es können bei Mitgliederversammlungen Anwesende zu Wahlen vorgeschlagen und gewählt werden.
Nicht anwesende, vorgeschlagene Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher dem Vorstand eine schriftliche Annahmeerklärung für den Fall ihrer Wahl übermittelt haben.

§7

Vereinsorgane

Der Verein verwaltet sich durch seine Organe.

Diese sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand,
- d) Schieds- und Ehrengericht,
- e) Rechnungsprüfer.

§8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. In Ausnahmefällen kann dieser Termin durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bis zum 31.05. des Jahres verschoben werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer rechtzeitigen Veröffentlichung durch Aushang in der Geschäftsstelle. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat wie zu einer ordentlichen zu erfolgen.
- 4) Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu veröffentlichen.

Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen satzungsmäßiger Organe, soweit erforderlich,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 100 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Geheime schriftliche Wahl muss durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt.

Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten muss geheim und schriftlich gewählt werden.

§9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht einer Änderung muss vorher durch die Tagesordnung angekündigt werden.

§10

Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt: "Vereinsauflösung" stehen. Falls 2/3 Mehrheit nicht zustande kommt ist eine erneute Versammlung ohne Wahrung der Fristen einzuberufen und kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§11

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden

- a) von einzelnen Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) von Ausschüssen,
- d) von Abteilungsvorständen.

§12

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassenwart,
 - d) dem 2. Kassenwart,
 - e) dem Sozialwart,
 - f) dem Sport- und Jugendwart,
 - g) dem Pressewart.

- 2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es erforderlich ist oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, zu denen der 1. oder 2. Vorsitzende gehören muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand das notwendige Personal bzw. ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- und fachlichen Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgabe und Auflösung bestimmt der Vorstand.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied (mit dessen Zustimmung) kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Bewilligung von Ausgaben und Überwachung des Haushaltsplanes gemäß der gültigen Finanzordnung des TVM,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Rügen von Mitgliedern,
 - d) Ehrung von Mitgliedern gemäß gültiger Ehrenordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

- a) Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, der 1. Vorsitzende und 2. Kassenwart dürfen nur im Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden und 1. Kassenwart gewählt werden. Eine Wiederwahl für alle Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - b) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er den Erfordernissen anpasst.
- 6) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese darf nicht unangemessen hoch sein, wird je nach Geschäftslage auf der JHV beantragt und durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder entschieden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§13

Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern, dem Jugendsprecher, sowie vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Der Erweiterte Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorstandes mindestens dreimal im Jahr zusammen.
 - a) Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter auf ihren Mitgliederversammlungen auf zwei Jahre.
 - b) Der Jugendsprecher wird von den Jugendvertretern der Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2) Neugründungen und Auflösungen von Abteilungen bedürfen der Zustimmung 2/3 des Erweiterten Vorstandes.

§ 14

Abteilungen des TVM

- 1) Die Abteilungen werden durch Abteilungsvorstände geleitet, die aus einem Abteilungsleiter und seinen Mitarbeitern bestehen. Die Zahl der Mitarbeiter wird von den Abteilungsversammlungen bestimmt.
- 2) Jede Abteilung hat mindestens eine Versammlung im Jahr durchzuführen. Termin und Ort der Versammlung müssen den Mitgliedern und dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt werden. Stimmberechtigt bei Abteilungsversammlungen sind auch alle anwesenden Abteilungsglieder ab dem 16. Lebensjahr. Für jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- 3) Die Abteilungsvorstände sind für die Durchführung ihres Sportbetriebes und ihrer Veranstaltungen verantwortlich. Sie sind berechtigt, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen zu erheben und verpflichtet Rechnung zu legen, sowie ordnungsgemäß Bücher zu führen. Sonder- und Aufnahmebeiträge gemäß § 5 Abs. 2 unterliegen dem Verantwortungs- und Verfügungsbereich des jeweiligen Abteilungsvorstandes. Die Abteilungsvorstände sind auf Verlangen des Vorstandes zur Berichterstattung und zu Auskünften über die Kassenlage, Abführung und Verwendung der Mittel verpflichtet.
- 4) Sofern die organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann einzelnen Fachabteilungen die selbständige Verwaltung ihrer finanziellen Mittel übertragen werden. Es sind dann zwei Rechnungsprüfer zu benennen.
- 5) Zuschüsse des Vereins an einzelne Fachabteilungen können nur bei ordnungsgemäß geführten Büchern gewährt werden.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Protokolle sind anzufertigen von

- a) der Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstandssitzung,
- c) der Sitzung der Ausschüsse,
- d) den Fachabteilungen.

Eine Protokollausfertigung ist spätestens nach 14 Tagen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§16

Schieds- und Ehrengericht

- 1) Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 4) Jedes Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht anrufen, Jugendliche in Verbindung mit ihren gesetzlichen Vertretern.

§17

Rechnungsprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt.
- 2) Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören.
- 3) Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift auf dem Bilanzformular bestätigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen diese protokolliert werden und dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.
- 5) Eine Prüfung soll innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden. Eine weitere Prüfung hat zum Jahresabschluss stattzufinden.

§18

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nicht gewerblich genutzt bzw. Dritten zugänglich gemacht werden.

§19

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Absatz 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.